

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 28. Februar

1977

Datum	Inhalt	Seite
18. 2. 1977	Bekanntmachung des <b>Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer</b> . . . . .	65
24. 1. 1977	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur	67
28. 1. 1977	Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz (Delegationsverordnung - DelV-BBauG/StBauFG -)	67
2. 2. 1977	Verordnung über die rechtsgeschäftliche Vertretung des Freistaates Bayern bei der Leistung von Sicherheiten nach Vorschriften der Strafprozeßordnung und nach § 28 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gnadenordnung . . . . .	69
8. 2. 1977	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung . . . . .	69
9. 2. 1977	Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Gastschulverhältnissen (7. AVVoSchG) . . . . .	69
11. 2. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Steuerstrafsachen . . . . .	70
14. 2. 1977	Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung - KapVO) . . . . .	70

**Bekanntmachung  
des Abkommens über die erweiterte  
Zuständigkeit der mit Aufgaben des  
Strafvollzugs beauftragten Bediensteten  
der Bundesländer**

**Vom 18. Februar 1977**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 15. Dezember 1976 dem am 15. Juni 1976 in Kiel unterzeichneten Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 4 Abs. 4 für den Freistaat Bayern in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 18. Februar 1977

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. G o p p e l

**Abkommen  
über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten  
Bediensteten der Bundesländer**

Zwischen  
dem Land Baden-Württemberg,  
dem Freistaat Bayern,  
der Freien Hansestadt Bremen,  
der Freien und Hansestadt Hamburg,  
dem Land Hessen,  
dem Land Niedersachsen,  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
dem Land Rheinland-Pfalz,  
dem Saarland  
und dem Land Schleswig-Holstein

wird im Interesse der besseren Erfüllung von Aufgaben des Strafvollzugs vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer geschlossen:

**Artikel 1**

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten jedes vertragschließenden Landes sind berechtigt, die beim Transport, bei der Ausführung und beim Arbeitseinsatz von Gefangenen sowie bei der Nacheile erforderlichen Amtshandlungen auch in anderen Bundesländern vorzunehmen.

(2) Soweit die Amtshandlung auch zur Zuständigkeit der Polizei gehört, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten.

**Artikel 2**

Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten haben bei der Vornahme von Amtshandlungen in einem anderen Land die gleichen Befugnisse wie die entsprechenden Bediensteten dieses Landes.

**Artikel 3**

(1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht bestimmen sich für die Bediensteten, die in einem anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen und den sonstigen Bestimmungen ihres eigenen Landes.

**Artikel 4**

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt an, und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(3) Dieses Abkommen ist zu bestätigen. Sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1976 dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(4) Für jedes beteiligte Land, dessen Bestätigungs-urkunde zu dem nach Absatz 3 maßgebenden Zeitpunkt dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

Kiel, den 15. Juni 1976

Für das Land Baden-Württemberg  
Der Justizminister  
**B e n d e r**

Für den Freistaat Bayern  
Der Staatsminister der Justiz  
**K a r l H i l l e r m e i e r**

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug  
**K a h r s**

Für den Senat  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
**U l r i c h K l u g**

Für das Land Hessen,  
dieses gesetzlich vertreten durch den Minister-  
präsidenten,  
Der Hessische Minister der Justiz  
**D r. H e r b e r t G ü n t h e r**

Für das Land Niedersachsen  
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Minister der Justiz  
**H. P u v o g e l**

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Justizminister  
**D. P o s s e r**

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Der Minister der Justiz  
**O t t o T h e i s e n**

Für das Saarland  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Minister für Rechtspflege  
**W i c k l m a y r**

Für das Land Schleswig-Holstein  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Justizminister  
**H e n n i n g S c h w a r z**

**Verordnung  
über die Bayerische Landesanstalt  
für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur**

**Vom 24. Januar 1977**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

**§ 1**

(1) Die Bayerische Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur (Landesanstalt) hat ihren Sitz in München.

(2) Der Amtsbereich der Landesanstalt umfaßt das Gebiet des Freistaates Bayern.

(3) Die Landesanstalt ist dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

**§ 2**

(1) Die Landesanstalt hat die bayerische Landwirtschaft auf den Gebieten Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, insbesondere im Rahmen der Ziele des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft zu fördern, zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage beizutragen und die strukturelle Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie des ländlichen Raumes zu unterstützen.

(2) Der Aufgabenbereich der Landesanstalt umfaßt vor allem

1. alle Teilgebiete der Leitung und Organisation landwirtschaftlicher Betriebe und der Betriebsplanung,
2. die Landtechnik und das landwirtschaftliche Rechnungs- und Bauwesen,
3. die Ökonomik der Produktionsverfahren und die Datengewinnung,
4. die Anleitung der betriebswirtschaftlichen Beratung und die Erarbeitung von Grundlagen,
5. die Erarbeitung von Grundlagen der Agrarplanung und der agrarstrukturellen Anpassung.

(3) Der Landesanstalt obliegen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches anwendungsorientierte Forschung, Durchführung und Auswertung von Versuchen und Untersuchungen, Fertigung von Fachgutachten, Mitwirkung bei der Fortbildung der Beratungskräfte und Weitergabe von Informationen an die bayerische Landwirtschaft.

**§ 3**

Über die Organisation, die Verwaltung und den Dienstbetrieb erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Amt für angewandte landwirtschaftliche Betriebswirtschaft vom 31. August 1965 (GVBl S. 299) außer Kraft.

München, den 24. Januar 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Zuständigkeitsverordnung  
zum Bundesbaugesetz und zum  
Städtebauförderungsgesetz  
(Delegationsverordnung  
- DelVBBauG/StBauFG -)**

**Vom 28. Januar 1977**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 8. Dezember 1976 (GVBl S. 483) wird nachstehend der Wortlaut der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 23. Oktober 1968 (GVBl S. 327) in der vom 1. Januar 1977 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Verordnung vom 25. November 1969 (GVBl S. 370),
- b) die Verordnung vom 4. Dezember 1973 (GVBl S. 650),
- c) die Verordnung vom 7. November 1975 (GVBl S. 355) und
- d) die Verordnung vom 8. Dezember 1976 (GVBl S. 483).

München, den 28. Januar 1977

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Kiesl, Staatssekretär

**Zuständigkeitsverordnung  
zum Bundesbaugesetz und zum  
Städtebauförderungsgesetz  
(Delegationsverordnung  
- DelVBBauG/StBauFG -) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 28. Januar 1977**

**§ 1**

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 25a Satz 3 BBauG ist das Amt für Landwirtschaft.

(2) Zuständige Stelle im Sinne des § 46 Abs. 4 BBauG ist die Regierung.

**§ 1a**

(1) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde (Enteignungsbehörde) nach dem Fünften Teil des Bundesbaugesetzes werden den Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Satz 1 gilt auch, soweit nach anderen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes Vorschriften des Fünften Teiles sinngemäß Anwendung finden.

(2) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 44b Abs. 2 Satz 1 BBauG werden den Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

(3) Den Kreisverwaltungsbehörden werden für die kreisangehörigen Gemeinden außerdem die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 16 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 Satz 4, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 28 Satz 3, § 126 Abs. 2 Satz 2, § 144f Abs. 1 Satz 1 und § 151 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BBauG und nach § 18 Abs. 4 Satz 2, § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 30 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 StBauFG übertragen.

## § 2

Die Genehmigung von Bebauungsplänen (§ 11 Satz 1 BBauG) kreisangehöriger Gemeinden mit Ausnahme Großer Kreisstädte wird den Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Das gilt nicht für Bebauungspläne

1. kreisangehöriger Gemeinden, die nach der Verordnung über den Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte“ des Landesentwicklungsprogramms in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1976 (GVBl S. 123) in der jeweils geltenden Fassung
  - a) als Oberzentrum, mögliches Oberzentrum oder Mittelzentrum bestimmt sind,
  - b) als mögliches Mittelzentrum (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) oder Unterzentrum bestimmt sind und keinen Flächennutzungsplan besitzen,
2. kreisangehöriger Gemeinden, die in der engeren Verdichtungszone der großen Verdichtungsräume München, Nürnberg/Fürth/Erlangen und Augsburg liegen.

Das sind folgende Gemeinden

- a) im großen Verdichtungsraum München:
  - Vom Landkreis Dachau die Gemeinde Karlsfeld,
  - vom Landkreis Ebersberg die Gemeinden Kirchseeon, Parsdorf, Pliening, Pöding, Poing und Zorneding,
  - vom Landkreis Freising die Gemeinden Eching und Neufahrn b. Freising,
  - vom Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden Alling, Eichenau, Emmering, Esting, Geiselbullach, Germering, Gröbenzell, Olching, Puchheim und Unterpfaffenhofen,
  - vom Landkreis München die Gemeinden Aschheim, Baierbrunn, Dornach, Feldkirchen, Garching b. München, Gräfelfing, Grasbrunn, Grünwald, Haar, Harthausen, Heimstetten, Hohenbrunn, Ismaning, Kirchheim b. München, Neuried, Oberhaching, Oberschleißheim, Otterbrunn, Planegg, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Taufkirchen, Unterbiberg, Unterföhring, Unterhaching und Unterschleißheim,
  - vom Landkreis Starnberg die Gemeinden Argelsried, Buchendorf, Gauting, Gilching und Krailling,
- b) im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen:
  - Vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Adlitz, Atzelsberg, Bubenreuth, Buckenhof, Marloffstein, Möhrendorf, Rosenbach, Spardorf, Uttenreuth und Weiher,
  - vom Landkreis Fürth die Gemeinden Bronnanger, Leichendorf, Oberasbach, Stein b. Nürnberg und Zirndorf,
  - vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Behringersdorf, Diepersdorf, Feucht, Heuchling, Leinburg, Neunkirchen a. Sand, Röthenbach a. d. Pegnitz, Rückersdorf, Schwaig b. Nürnberg, Schwarzenbruck und Winkelhaid,

c) im großen Verdichtungsraum Augsburg:

Vom Landkreis Aichach-Friedberg die Gemeinden Friedberg und Kissing,  
vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Bobingen, Deuringen, Gersthofen, Königsbrunn, Langweid a. Lech, Leitershofen, Neusäß, Stadtbergen, Steppach b. Augsburg und Täferlingen,

3. folgender kreisangehöriger Gemeinden in den Verdichtungsräumen Regensburg und Würzburg

a) im Verdichtungsraum Regensburg:

Vom Landkreis Regensburg die Gemeinden Barbing, Burgweinting, Harting, Hohengebraching, Großberg, Lappersdorf, Neutraubling, Nittendorf, Oberisling, Pentling, Sinzing und Tegernheim,

b) im Verdichtungsraum Würzburg:

Vom Landkreis Würzburg die Gemeinden Estenfeld, Gerbrunn, Güntersleben, Höchberg, Lengfeld, Margetshöchheim, Randersacker, Rimpf, Unterdürrbach, Veitshöchheim, Versbach und Zell a. Main,

4. kreisangehöriger Gemeinden für Sanierungsgebiete und städtebauliche Entwicklungsbereiche nach dem StBauFG.

## § 3

Soweit die Kreisverwaltungsbehörden nach § 2 für die Genehmigung von Bebauungsplänen zuständig sind, werden ihnen ferner folgende Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde übertragen:

1. Verlangen nach § 4a Abs. 2 Satz 3 BBauG,
2. Zustimmung nach § 9a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BBauG,
3. Genehmigung nach § 9a Abs. 5 BBauG,
4. Genehmigung nach § 9a Abs. 8 Satz 4 in Verbindung mit § 16 BBauG,
5. Zustimmung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 33 BBauG,
6. Zustimmung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBauG,
7. Genehmigung nach § 34 Abs. 2 Satz 3 BBauG,
8. Zustimmung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 33 BBauG,
9. Genehmigung nach § 39h Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 16 BBauG,
10. Zustimmung nach § 125 Abs. 2 Satz 1 BBauG.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft\*. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 17. Oktober 1963 (GVBl S. 194) außer Kraft.

(2) (gestrichen)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Oktober 1968 (GVBl S. 327). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.



**Verordnung  
über die rechtsgeschäftliche Vertretung  
des Freistaates Bayern bei der Leistung von  
Sicherheiten nach Vorschriften der  
Strafprozeßordnung und nach § 28 Abs. 2  
Satz 2 der Bayerischen Gnadenordnung**

**Vom 2. Februar 1977**

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

**§ 1**

Bei der Begründung von Sicherheiten und bei Verfügungen über Sicherheiten, die nach Vorschriften der Strafprozeßordnung oder nach § 28 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gnadenordnung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 400) zugunsten des Freistaates Bayern geleistet werden, wird der Freistaat Bayern vertreten

1. durch die zuständige Vollstreckungsbehörde, wenn es sich um die Begründung einer Sicherheit oder um die Verfügung über eine Sicherheit nach § 28 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gnadenordnung oder im Rahmen der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung handelt,
2. durch die für die Straf- oder Bußgeldsache zuständige Staatsanwaltschaft in den übrigen Fällen.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die rechtsgeschäftliche Vertretung des Freistaates Bayern bei der Leistung von Sicherheiten gemäß den §§ 117 ff. der Strafprozeßordnung vom 11. Dezember 1961 (GVBl S. 263) außer Kraft.

München, den 2. Februar 1977

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Hillermeier, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung zur  
Fahrzeugverwahrung**

**Vom 8. Februar 1977**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Verwahrung von Fahrzeugen bei staatlichen Polizeidienststellen (Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung — FVGebO) vom 16. Juni 1972 (GVBl S. 225) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:
 

„4. ein Motor- oder Segelboot	10 DM
5. ein Ruderboot oder ein sonstiges Wasserfahrzeug	7 DM“;

 die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:
 

„4. ein Motor- oder Segelboot	3 DM
5. ein Ruderboot oder ein sonstiges Wasserfahrzeug	1,50 DM“;

 die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Verwahrung eines Fahrzeugs, das im Rahmen eines Straf- oder Bußgeldverfahrens beschlagnahmt oder sichergestellt worden war und anschließend freigegeben wurde, ist eine Tagesgebühr erst ab dem vierten Tag nach Zustellung der Mitteilung über die Freigabe des Fahrzeugs zu entrichten. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

München, den 8. Februar 1977

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung  
über das Verfahren bei der Genehmigung  
von Gastschulverhältnissen (7. AVVoSchG)**

**Vom 9. Februar 1977**

Auf Grund des Art. 24 Nr. 5 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 (GVBl S. 402, ber. S. 501 und 1967 S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

**§ 1**

(1) Beabsichtigt das Staatliche Schulamt, einem Antrag auf Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 19 Abs. 1 Volksschulgesetz stattzugeben, so fordert es unverzüglich die Stellungnahme der Gemeinde, in der der Schüler wohnt oder sich ständig aufhält, und, sofern die gewünschte andere Volksschule (Gastvolksschule) im Gebiet einer anderen Gemeinde liegt, auch die Stellungnahme dieser Gemeinde zur Frage des Vorliegens zwingender persönlicher Gründe für den beabsichtigten Besuch der Gastvolksschule sowie die Zustimmung dieser Gemeinden zu der beabsichtigten Entscheidung an. Die Gemeinden entscheiden unverzüglich und teilen die Entscheidung sofort dem Staatlichen Schulamt mit. Dieses entscheidet unverzüglich nach Eingang der Entscheidungen der Gemeinden; es kann das Gastschulverhältnis nur genehmigen, wenn die Zustimmungen der Gemeinden vorliegen.

(2) Die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 19 Abs. 1 Volksschulgesetz erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie ist zu widerrufen, sobald die zwingenden persönlichen Gründe nicht mehr vorliegen.

(3) Beabsichtigt das Staatliche Schulamt, einen Antrag auf Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 19 Abs. 1 Volksschulgesetz abzulehnen, so unterbleibt eine Beteiligung der Gemeinden.

(4) Liegen die Sprengelvolksschule und die Gastvolksschule in den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Staatlicher Schulämter, so entscheidet das für die Sprengelvolksschule zuständige Staatliche Schulamt; es gibt dem anderen Staatlichen Schulamt Gelegenheit zur Stellungnahme. Liegt der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Schülers außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so entscheidet das für die Gastvolksschule zuständige Staatliche

Schulamt; es gibt der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers zuständigen Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

### § 2

Für Anordnungen nach Art. 19 Abs. 2 Volksschulgesetz gilt § 1 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 9 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Schulverwaltung, Schulverbände und die Gastschulverhältnisse an Volksschulen vom 22. April 1963 (GVBl S. 113) außer Kraft.

München, den 9. Februar 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

## Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Steuerstrafsachen

Vom 11. Februar 1977

Auf Grund von § 391 Abs. 2 Satz 1 und § 410 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613), geändert durch Art. 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl I S. 1749), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 18. November 1968 (GVBl S. 336), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1977 (GVBl S. 1), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

### § 1

Den nachstehend aufgeführten Amtsgerichten wird die Zuständigkeit in Steuerstrafsachen auch für die Amtsgerichte der angegebenen Landgerichtsbezirke zugewiesen:

Amtsgericht Augsburg:	Landgerichtsbezirke Kempten (Allgäu) und Memmingen,
Amtsgericht Hof:	Landgerichtsbezirke Bamberg, Bayreuth und Coburg,
Amtsgericht Landshut:	Landgerichtsbezirke Deggendorf und Passau,
Amtsgericht München:	Landgerichtsbezirk München II,
Amtsgericht Nürnberg:	Landgerichtsbezirk Ansbach,
Amtsgericht Regensburg:	Landgerichtsbezirke Amberg und Weiden i. d. OPf.
Amtsgericht Würzburg:	Landgerichtsbezirke Aschaffenburg und Schweinfurt

Dies gilt für Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten entsprechend.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Steuerstrafsachen vom 21. November 1967 (GVBl S. 477), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1968 (GVBl S. 439), außer Kraft.

München, den 11. Februar 1977

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Hillermeier, Staatsminister

## Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung — KapVO)

Vom 14. Februar 1977

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl 1973 S. 98) und des Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Grundsätze und Verfahren

### § 1

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten erschöpfend genutzt werden; die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschulen ist zu gewährleisten.

(2) Die Zulassungszahlen werden gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen und § 4 festgesetzt.

### § 2

(1) Zulassungszahl ist die je Vergabetermin festzusetzende Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 29. Mai 1973 (GVBl S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 488).

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

### § 3

(1) Vor der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts,
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 an Hand der sonstigen Einflußfaktoren nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

(2) Der Festsetzung geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind.

### § 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Art. 9 Abs. 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (Staatsvertrag) innerhalb einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3, die Verteilung der Curricularanteile der Studiengänge auf Lehreinheiten (§ 13 Abs. 4) und einen Vorschlag für die Festsetzung von

Zulassungszahlen. Die Hochschulen berichten außerdem, wie die Curricularrichtwerte (§ 13 Abs. 1) und ihre Anteile durch das Lehrveranstaltungsangebot der Lehreinheiten ausgefüllt werden. Der Bericht über die Ausfüllung erfolgt nach **Anlage 2**.

(2) Legt die Hochschule keinen Bericht vor oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Dem Bericht ist eine von den zuständigen Hochschulorganen beschlossene Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen beizufügen.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus überprüft die Berichte der Hochschulen und erklärt sein Einvernehmen zu den beigelegten Satzungen über die Festsetzung von Zulassungszahlen, sofern die Überprüfung ergibt, daß die vorgesehenen Zulassungszahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung richtig ermittelt sind. Die Satzungen sind nach den hierfür geltenden Vorschriften bekanntzumachen.

(5) Ergeben sich bei der gemäß Absatz 4 durchzuführenden Überprüfung unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den Hochschulen, werden diese zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den Hochschulen unter Berücksichtigung der Belange der Lehreinheiten gemeinsam erörtert. Dabei ist auf einheitliche Bedingungen für entsprechende Studiengänge an allen Hochschulen und Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Die gemeinsame Erörterung nach Satz 1 gilt als Anhörung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen.

(6) Wird auf Grund der Beratungen gemäß Absatz 5 ein neuer Beschluß in einer Hochschule erforderlich, kann diese innerhalb einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festzusetzenden Ausschlußfrist eine neue Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen vorlegen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Sind die unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den Hochschulen durch die gemeinsame Erörterung gemäß Absatz 5 nicht auszuräumen, setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung fest.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend, wenn im Hinblick auf die terminlichen Erfordernisse des Zulassungsverfahrens eine gemeinsame Erörterung gemäß Absatz 5 nicht mehr durchgeführt oder ein weiterer Beschluß der Hochschulen gemäß Absatz 6 nicht mehr herbeigeführt werden kann. Die Hochschulen sind vor der Festsetzung von Zulassungszahlen gemäß Satz 1 anzuhören.

## § 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

## Zweiter Abschnitt

### Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung

#### § 6

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach **Anlage 1** unter Anwendung von Curricularrichtwerten berechnet.

#### § 7

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und der klinische Teil die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl I S. 1458), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1975 (BGBl I S. 1257), umfaßt. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 11). Die einzelnen Fächer werden nach **Anlage 4** den Lehreinheiten zugeordnet.

#### § 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus Haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

#### § 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden.

(2) Soweit die Regellehrverpflichtung ermäßigt wird, ist dies zu berücksichtigen. Dabei bleiben Ermäßigungen für Zwecke der Krankenversorgung im Hinblick auf Absatz 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen durch das in die Lehrdeputatbe-



rechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt. Solange das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

### 1. Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin nach **Anlage 1** werden die dieser Lehrereinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Stellen ohne Lehrverpflichtungen sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.
- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1 200 poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum mit Ausnahme der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.

### 2. Lehrereinheit Tiermedizin

Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehrereinheit Tiermedizin nach **Anlage 1** wird die Zahl der Stellen, deren Inhaber Dienstleistungen für die unmittelbare Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen einschließlich der Untersuchungen für das öffentliche Gesundheitswesen zu erbringen haben, um dreißig vom Hundert vermindert. Die Verminderung erfolgt entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl der betreffenden Stellen; Stellen ohne Lehrverpflichtungen sind vorrangig abzuziehen.

### 3. Lehrereinheit Zahnmedizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehrereinheit Zahnmedizin nach **Anlage 1** werden die dieser Lehrereinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Stellen ohne Lehrverpflichtungen sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.
- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je acht tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:

Übersteigt die Zahl der poliklinischen Neuzugänge 230 je Stelle, ist je zusätzliche 700 poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich in der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.

(4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studenten, die in der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.

(5) Das Lehrangebot der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen von Lehrkrankenhäusern für die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte erhöht.

#### § 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehrereinheit für den Betreuungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Die Lehrauftragsstunden sind entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatstunden umzurechnen.

#### § 11

(1) Dienstleistungen einer Lehrereinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehrereinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

#### § 12

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehrereinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus Vorgaben gemacht werden.

#### § 13

(1) Der Curricularrichtwert bestimmt den Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehrereinheiten für die Ausbildung eines Studenten eines Studiengangs während seines gesamten Studiums, gemessen in Deputatstunden. Er enthält auch den Aufwand der Lehrereinheiten für Wahlpflichtveranstaltungen und Studienabschlußarbeiten. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in **Anlage 3** aufgeführten Curricularrichtwerte anzuwenden.

(2) Bei Studiengangkombinationen sind die in **Anlage 3** aufgeführten Curricularrichtwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) Ist für einen Studiengang ein Curricularrichtwert in **Anlage 3** nicht aufgeführt, wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularrichtwert festgelegt, der dem Betreuungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. Liegen Curricularrichtwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.

(4) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehrereinheiten wird der Curricularrichtwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehrereinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehrereinheiten sind aufeinander abzustimmen.



## Dritter Abschnitt

## Überprüfung des Berechnungsergebnisses

## § 14

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen an Hand der nachstehenden Einflußfaktoren zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis vermindern oder erhöhend auswirken:

1. räumliche Gegebenheiten,
2. sächliche Gegebenheiten,
3. bisherige Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten,
4. Ausstattung mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern,
5. Überbuchungsausgleich,
6. Schwundquote,
7. Anzahl der Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin,
8. abweichende Berechnungsergebnisse in den Lehrereinheiten Vorklinische Medizin und Klinisch-praktische Medizin,
9. Zahl der Arbeitsplätze und klinischen Behandlungseinheiten der Lehrereinheit Zahnmedizin.

(2) Abweichungen vom Berechnungsergebnis auf Grund dieser Überprüfung sind besonders zu begründen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 des Staatsvertrages vor, können Zulassungszahlen abweichend vom Ergebnis der Berechnung nach dem Zweiten Abschnitt festgesetzt werden.

## § 15

(1) Ist in einer Lehrereinheit ein räumlicher Engpaß vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden abgeändert werden.

## § 16

Haben sich im vorhergehenden Berechnungszeitraum mehr Studenten, als mit der seinerzeitigen Zulassungszahl vorgesehen, eingeschrieben, ist dies bei der Festsetzung der neuen Zulassungszahl zu berücksichtigen.

## § 17

Die Zahl der Studienanfänger ist zu erhöhen, wenn die Zahl der Studenten höherer Fachsemester wegen der Aufgabe des Studiums oder des Fachwechsels oder des Hochschulwechsels geringer ist als die Zahl der Studenten, die in dem entsprechenden früheren Semester als Studienanfänger begonnen haben (Schwundquote). Unter Berücksichtigung vorhandener statistischer Daten und von Erfahrungswerten wird ein Schwundausgleich festgesetzt.

## § 18

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist an Hand der patientenbezogenen Einflußfaktoren (§ 14 Abs. 1 Nr. 7) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte sind zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.
2. Soweit in Lehrkrankenhäusern Lehrveranstaltungen für diese Studienabschnitte durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.
3. Liegt die Zahl nach den Nummern 1 und 2 insgesamt niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, erhöht sie sich je 1000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um eins, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Abs. 1 Nr. 8 bleibt unberührt.

## § 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist an Hand der Ausstattung mit Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten der Lehrereinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwerte für die jährliche Aufnahmekapazität sind je Student anzusetzen:

1. 0,75 Vorklinische Arbeitsplätze,
2. 0,25 Phantomarbeitsplätze,
3. 0,67 Klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltungs- und die Zahnersatzkunde
4. 0,65 Klinisch-technische Laborplätze, die Studenten zur Verfügung stehen.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, ist dies bei der Festsetzung der Zulassungszahl zu berücksichtigen.

## Vierter Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 20

(1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für die Durchführung dieser Verordnung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

(4) Diese Verordnung gilt auch für Fernstudiengänge. Die näheren Bestimmungen erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit den anderen Ländern.

## § 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1977/78.

(2) Für das Wintersemester 1977/78 und das Sommersemester 1978 sind für den Studiengang Zahnmedizin Berechnungen auf der Grundlage dieser Verordnung zur Erprobung des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens durchzuführen. Für diese Semester steht es frei, die Zulassungszahlen für diesen Studiengang unter Beachtung der Vorschriften des Staatsvertrages abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen vom 5. Dezember 1975 (GVBl S. 399) außer Kraft.

München, den 14. Februar 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

### Anlage 1

#### Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der je Studiengang aufgestellten Curricularrichtwerte (Anlage 3, § 13 Abs. 2 und 3) berechnet. Die Curricularrichtwerte umfassen (§ 13 Abs. 1) den Betreuungsaufwand aller an der Ausbildung eines Studenten beteiligten Lehreinheiten. Sie sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen, daß die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularrichtwert ergibt. Die Aufteilung der Curricularrichtwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten ist in einer Tabelle darzustellen.

#### I.

##### Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2.

$$(1) \quad S = \sum_j (l_j \cdot h_j - r_j) + L$$

2. Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

$$(2) \quad E = \sum_q CA_q \cdot \frac{A_q}{2}$$

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

$$(3) \quad S_b = S - E$$

#### II.

##### Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt:

$$(4) \quad \overline{CA} = \sum_p CA_p \cdot z_p$$

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach

$$(5) \quad A_p = \frac{2 \cdot S_b}{\overline{CA}} \cdot z_p$$

#### III.

##### Verzeichnis der benutzten Symbole

- $A_p$  : Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p  
 $A_q$  : Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden jährlichen Studienanfänger des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2)  
 $CA_p$  : Anteil am Curricularrichtwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehreinheit entfällt (§ 13 Abs. 4)  
 $CA_q$  : Anteil am Curricularrichtwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 13 Abs. 4)  
 $\overline{CA}$  : Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge  
 $E$  : Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 11)  
 $h_j$  : Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)  
 $l_j$  : Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j  
 $L$  : Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 10)  
 $r_j$  : Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 2)  
 $S$  : Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)  
 $S_b$  : Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester  
 $z_p$  : Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote, § 12)

#### Anlage 2

##### Bericht über die Ausfüllung der Curricularanteile (§ 4)

###### 1. Verfahren

Für den Nachweis über die Ausfüllung der Curricularanteile durch das Lehrveranstaltungsangebot der Lehreinheiten gilt:

$$CA_p = \sum_k \left( \frac{v_{p,k} \cdot f_k}{g_k} + b_k \right)$$

$$CA_q = \sum_k \frac{v_{q,k} \cdot f_k}{g_k}$$

## 2. Verzeichnis der benutzten Symbole

Außer den in Anlage 1 verwendeten gelten folgende Symbole:

- $V_{p,k}$  : Anzahl der Stunden der Lehrveranstaltungsart  $k$ , die ein Student des zugeordneten Studiengangs  $p$  während seines gesamten Studiums in der Lehrinheit nachfragt, gemessen in Semesterwochenstunden
- $V_{q,k}$  : Anzahl der Stunden der Lehrveranstaltungsart  $k$ , die ein Student des nicht zugeordneten Studiengangs  $q$  während seines gesamten Studiums in der Lehrinheit nachfragt, gemessen in Semesterwochenstunden
- $g_k$  : Für die jeweilige Lehrveranstaltungsart angesetzte Betreuungsrelation
- $f_k$  : Für die Lehrveranstaltungsart  $k$  festgesetzter Anrechnungsfaktor, der das Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Lehrperson durch Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung für eine Lehrveranstaltungsstunde ausdrückt
- $b_k$  : Für die Lehrveranstaltungsart  $k$  festgesetzter Betreuungsfaktor, der das Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme einer Lehrperson durch die Betreuung einer Studienarbeit oder Studienabschlußarbeit, gemessen in Deputatstunden, ausdrückt

## 3. Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsfaktoren

### Teil 1

#### Universitäten, Kunsthochschulen, Gesamthochschulen, sonstige Hochschulen (ohne Fachhochschulstudiengänge)

##### Lehrveranstaltungsart A ( $k = 1$ )

- a) Beschreibung:  
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;  
Lehrender trägt vor;  
Studenten verhalten sich vorwiegend rezeptiv
- b) Beispiele: Vorlesung, Kolloquium
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0

##### Lehrveranstaltungsart B ( $k = 2, 3, 4, 5$ )

- a) Beschreibung:  
Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik;  
Lehrender leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studenten, leitet die Diskussion;  
Studenten üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben

##### $k = 2$

- b) Beispiele: Tafelübung in Natur- und Ingenieurwissenschaften, Fallbesprechung, Klausurübung in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Repetitorium
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0

##### $k = 3$

- b) Beispiele: Übung in Geisteswissenschaften, Proseminar
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0

##### $k = 4$

- b) Beispiele: Übung in Natur- und Ingenieurwissenschaften, Seminar, Konversationsübung
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0

##### $k = 5$

- b) Beispiele: Arbeitsgemeinschaft, Sprachlabor
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5

##### Lehrveranstaltungsart C ( $k = 6$ )

- a) Beschreibung:  
Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion;  
Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion;  
Studenten erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor, intensive Behandlung der Thematik der Beiträge in der Diskussion
- b) Beispiele: Hauptseminar, Oberseminar
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0

##### Lehrveranstaltungsart D ( $k = 7, 8, 9$ )

- a) Beschreibung:  
Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben;  
Lehrender leitet die Studenten an, überwacht die Veranstaltung;  
Studenten führen praktische Arbeiten und Versuche durch

##### $k = 7$

- b) Beispiele: Regelpraktikum in Ingenieurwissenschaften, Physik, Medizinisches Kurspraktikum, Geländepraktikum
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5

##### $k = 8$

- b) Beispiele: Regelpraktikum in Chemie, Pharmazie, Biologie
- c) Anrechnungsfaktor: 0,3

##### $k = 9$

- b) Beispiel: Apparatives Praktikum in Elektrotechnik
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5

##### Lehrveranstaltungsart E ( $k = 10, 11$ )

- a) Beschreibung:  
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule;  
Lehrender leitet die Veranstaltung, demonstriert Beobachtungsobjekte;  
Studenten führen Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlußfolgerungen

k = 10

- b) Beispiele: Exkursion in Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie  
 c) Anrechnungsfaktor: 0,33

k = 11

- b) Beispiel: Exkursion in den übrigen Studiengängen  
 c) Anrechnungsfaktor: 0,33

Lehrveranstaltungsart F (k = 12, 13)

## a) Beschreibung:

Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln; Lehrender trägt vor, leitet die Studenten an; Studenten wenden das gewonnene Fachwissen an

k = 12

- b) Beispiele: Unterricht am Krankenbett, Operationskurs in Kieferchirurgie  
 c) Anrechnungsfaktor: 0,5

k = 13

- b) Beispiel: Zahnmedizinischer Praktikantenkurs  
 c) Anrechnungsfaktor: 0,3

Lehrveranstaltungsart G (k = 14, 15, 16)

## a) Beschreibung:

Theoretische und praktische Darlegung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten, Erarbeitung künstlerischer Aufgaben; Lehrender leitet an und kontrolliert; Studenten üben, erwerben künstlerische Fähigkeiten und Methoden, arbeiten weitgehend selbständig

k = 14

- b) Beispiele: Unterricht in Bildender Kunst, Chor, Orchester  
 c) Anrechnungsfaktor: 0,67

k = 15

- b) Beispiel: Künstlerischer Gruppenunterricht in Musik und Darstellender Kunst  
 c) Anrechnungsfaktor: 0,67

k = 16

- b) Beispiel: Künstlerischer Einzelunterricht  
 c) Anrechnungsfaktor: 0,67

Lehrveranstaltungsart H (k = 17)

## a) Beschreibung:

Theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht; Lehrender bereitet die Lehrveranstaltung vor und leitet sie, er lenkt, kontrolliert und korrigiert die praktische Ausbildung; Studenten erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an

- b) Beispiel: Schulpraktische Studien  
 c) Anrechnungsfaktor: 0,67

Lehrveranstaltungsart I (k = 23, 24, 25, 26, 27, 28)

— nicht in Studiengängen mit dem Abschluß Staatsexamen, jedoch unter Einschluß der Lehrämter —

## a) Beschreibung:

Eigenständige Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen in Studien- und Studienabschlußarbeiten;

Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen;

Studenten arbeiten weitgehend selbständig

k = 23

- b) Beispiel: Diplomarbeit in Naturwissenschaften  
 c) Betreuungsfaktor: 0,6

k = 24

- b) Beispiele: Diplomarbeit in Ingenieurwissenschaften;  
 Studienarbeit in Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau  
 c) Betreuungsfaktor: 0,45

k = 25

- b) Beispiel: Lehrveranstaltungsblock „Entwerfen“ in Architektur  
 c) Betreuungsfaktor: 0,9

k = 26

- b) Beispiele: Diplom-, Magisterarbeit in Geisteswissenschaften  
 c) Betreuungsfaktor: 0,1

k = 27

- b) Beispiel: Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften  
 c) Betreuungsfaktor: 0,2

k = 28

- b) Beispiel: Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften  
 c) Betreuungsfaktor: 0,05

## Teil 2

**Fachhochschulen, Gesamthochschulen  
(Fachhochschulstudiengänge)**Lehrveranstaltungsart K (k = 18)

## a) Beschreibung:

Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden;

Lehrender trägt vor, beantwortet Fragen;

Studenten verhalten sich überwiegend rezeptiv, stellen Informationsfragen

- b) Beispiel: Lehrvortrag  
 c) Anrechnungsfaktor: 1,0



Lehrveranstaltungsart L (k = 19)

## a) Beschreibung:

Erarbeitung von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung, findet weitgehend im Klassenverbund statt;

Lehrender vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung von ihm veranlaßter Beteiligung der Studenten;

Studenten beteiligen sich nach Maßgabe der Initiative des Lehrenden

## b) Beispiel: Seminaristischer Unterricht

## c) Anrechnungsfaktor: 1,0

Lehrveranstaltungsart M (k = 20)

— nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungsart K —

## a) Beschreibung:

Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis;

Lehrender leitet die Veranstaltung, gibt Einführung, stellt Aufgaben, gibt Lösungshilfen;

Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden

## b) Beispiel: Übung

## c) Anrechnungsfaktor: 1,0

Lehrveranstaltungsart N (k = 21)

## a) Beschreibung:

Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion;

Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion;

Studenten erarbeiten Beiträge, diskutieren die Beiträge

## b) Beispiel: Seminar

## c) Anrechnungsfaktor: 1,0

Lehrveranstaltungsart O (k = 22)

## a) Beschreibung:

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben;

Lehrender leitet die Studenten an, überwacht die Veranstaltung;

Studenten führen praktische Arbeiten und Versuche durch

## b) Beispiel: Praktikum

## c) Anrechnungsfaktor: 1,0

Lehrveranstaltungsart P (k = 29)

## a) Beschreibung:

Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen und wissenschaftlichen Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben im sozialen Berufsfeld;

Lehrender lenkt, leitet, kontrolliert;

Studenten üben praxisgerechtes Verhalten

## b) Beispiele: Praxisbetreuung in Sozialpädagogik, Sozialarbeit

## c) Betreuungsfaktor: 0,5

Lehrveranstaltungsart Q (k = 30)

## a) Beschreibung:

Eigenständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden in der Studienabschlußarbeit;

Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen;

Studenten arbeiten selbständig

## b) Beispiel: Graduierungsarbeit

## c) Betreuungsfaktor: 0,4

## Curricularrichtwerte (§ 13 Abs. 1)

## Curricularrichtwerte für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen

Fächergruppe	lfd. Nr.	Studiengänge mit dem Abschluß-Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter)	Curricularrichtwert	
Naturwissenschaften / Mathematik u. a.	1	Agrarbiologie	5,0	
	2	Agrarökonomie	2,4	
	3	Agrarwissenschaft	4,2	
	4	Biochemie	5,3	
	5	Biologie	6,6	
	6	Chemie	5,3	
	7	Ernährungswissenschaft	4,6	
	8	Geographie	3,0	
	9	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (naturwissenschaftliche Richtung)	4,2	
	10	Informatik	3,6	
	11	Lebensmittelchemie	4,8	
	12	Mathematik	3,2	
	13	Pharmazie	3,4	
	14	Physik	4,5	
Ingenieurwissenschaften	15	Architektur	4,8	
	16	Bauingenieurwesen	4,2	
	17	Chemietechnik/Verfahrenstechnik/ Chemieingenieurwesen	4,2	
	18	Datentechnik	4,2	
	19	Elektrotechnik	4,2	
	20	Lebensmitteltechnologie	4,6	
	21	Maschinenbau	4,2	
	22	Vermessungswesen	4,2	
	23	Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	3,4	
Sprach- und Kulturwissenschaften	24	Anglistik	3,2	
	25	Germanistik	3,0	
	26	Geschichte	3,0	
	27	Romanistik	3,4	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	28	Betriebswirtschaft	1,9	
	29	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (ökonomische Richtung)	2,2	
	30	Ökonomie	1,9	
	31	Politologie	2,0	
	32	Rechtswissenschaften	1,5	ausgenommen einphasige/ einstufige Ausbildung
	33	Soziologie	2,0	
	34	Volkswirtschaft	1,9	
	35	Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0	
	36	Wirtschaftspädagogik	1,9	
Erziehungswissenschaften/ Pädagogik	37	Pädagogik	2,0	
Medizinische Studiengänge	38	Medizin Vorklinischer Teil Klinischer Teil	6,5 1,8 4,7	
	39	Zahnmedizin	7,6	für die Festsetzung vgl. § 21 Abs. 2
	40	Tiermedizin	7,6	
	Sonstige	41	Psychologie	3,1

## Anlage 4

## Fächerzuordnung (§ 7 Abs. 3 Satz 4)

## I.

## Lehreinheit Vorklinische Medizin

Lfd. Nr.	Fach <sup>1)</sup>		Lfd. Nr.	Fach <sup>1)</sup>	
1	2	3	1	2	3
1	Anatomie		4	Medizinische Soziologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch — Sozialmedizin — Institute für Gerichts- und Sozialmedizin
2	Physiologische Chemie		5	Medizinische Psychologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch — Psychiatrie — Klinische Psychologie — Psychosomatik
3	Physiologie		6	Medizinische Terminologie	

## II.

## Lehreinheit klinisch-praktische Medizin

Lfd. Nr.	Fach <sup>1)</sup>		Lfd. Nr.	Fach <sup>1)</sup>	
1	2	3	1	2	3
7	Innere Medizin	Wenn in der Klinischen Physiologie keine überwiegend klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.	15	Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde	
8	Kinderheilkunde		16	Neurologie	
9	Chirurgie	Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine überwiegend klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.	17	Psychiatrie	
10	Urologie		18	Psychosomatik und Psychotherapie	
11	Dermatologie und Venerologie		19	Anästhesie	Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine überwiegend klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
12	Frauenheilkunde und Geburtshilfe		20	Radiologie (therapeutische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.
13	Orthopädie		21	Physikalische Medizin	
14	Augenheilkunde				

## III.

## Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin

Lfd. Nr.	Fach <sup>1)</sup>		Lfd. Nr.	Fach <sup>1)</sup>	
1	2	3	1	2	3
22	Pathologie		32	Biomathematik	
23	Neuropathologie		33	Genetik	
24	Mikrobiologie und Virologie		34	Pharmakologie/ Toxikologie	
25	Hygiene <sup>2)</sup>		35	Geschichte der Medizin	
26	Immunologie		36	Sexualmedizin	
27	Arbeitsmedizin <sup>2)</sup>		37	Bluttransfusion	Wenn der Bluttransfusionsdienst mit einer Fachklinik zusammengefaßt ist, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.
28	Rechtsmedizin <sup>2)</sup>		38	Biophysik und Elektronenmikroskopie	
29	Sozialmedizin <sup>2)</sup>		39	Biomedizinische Elektronik	
30	Klinische Chemie und Hämatologie	Wenn die Klinische Chemie und Hämatologie mit einer Fachklinik zusammengefaßt sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.	40	Didaktik der Medizin	
31	Radiologie (diagnostische Radiologie)	Der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.			

<sup>1)</sup> Fachbezeichnung Nummern 1 bis 35 nach der Approbationsordnung für Ärzte

<sup>2)</sup> Fach im Sinne von Anlage 3 Nr. 15 der Approbationsordnung für Ärzte als Teil des ökologischen Stoffgebiets